

Taxations- und Erlasskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

A-Post  
Verein für Menschen in finanzieller Not  
c/o Herr René Schlupf  
Ringstrasse 10  
4142 Münchenstein

Liestal, 14. Januar 2022  
2021-7.38 BP/dj

### **Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission vom 14. Dezember 2021**

i.S. Verein für Menschen in finanzieller Not, Münchenstein; Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrter Herr Schlupf

Mit Eingabe vom 15. November 2021 an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung des am 31. Oktober 2021 gegründeten Vereins für Menschen in finanzieller Not mit Sitz in Münchenstein.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt der Verein, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben, die finanzielle Hilfe an Menschen, welche in finanzielle Not geraten oder auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei geht es sowohl um einmalige wie auch wiederkehrende Unterstützungen. Das Einzugsgebiet für diese Unterstützungen ist schwergewichtig die Nordwestschweiz, kann aber in Einzelfällen auch auf die ganze Schweiz oder das Ausland ausgedehnt werden. Anspruch auf Unterstützung hat jedermann, unabhängig seiner Nationalität, seiner religiösen Zugehörigkeit und seines Alters.

Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung des Vereins von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG gegeben. Ebenso ist der Verein für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

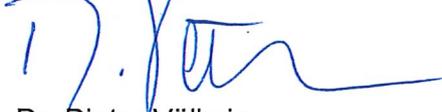
Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).

Demgemäss hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission **erkannt**:

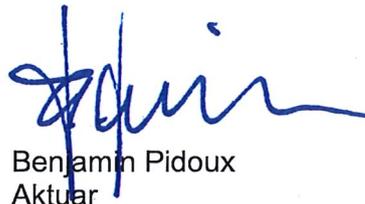
- ://: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen** und der Verein für Menschen in finanzieller Not, Münchenstein, wird in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.

2. In gleicher Weise wird der Verein gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
3. Gegen diesen Entscheid können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Lie-stal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kos-tenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Dr. Dieter Völlmin  
Präsident



Benjamin Pidoux  
Aktuar

- Entscheid betreffend direkte Bundessteuer mit Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Münchenstein

Liestal, 14. Januar 2022  
2021-7.38 BP/dj

### Entscheid betreffend Befreiung von der direkten Bundessteuer

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins für Menschen in finanzieller Not, Münchenstein, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Der Verein ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- ://: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und der Verein für Menschen in finanzieller Not, Münchenstein, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Benjamin Pidoux

### Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an den Verein

---

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an den vorerwähnten Verein gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux